

# Gefahrgutbeauftragter

Der Gefahrgutbeauftragte berät und unterstützt in allen Fragen rund um den Transport von gefährlichen Gütern. Er unterstützt bei der Klassifizierung, der Verpackung und der Kennzeichnung der Behälter und Fahrzeuge, überwacht die Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, schult die Mitarbeiter, und erstattet jährlich einen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.



## Grundlage

Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)

## Wer muss einen Gefahrgutbeauftragten bestellen?

Unternehmen die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder Schiene, mit Binnen- oder Seeschiffen beteiligt sind haben einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen.

Die Bestellpflicht gilt nicht (siehe § 2 GbV), wenn

- lediglich gefährliche Güter befördert werden, die von den Anforderungen der Gefahrgutvorschriften (ADR/RID/ADN und IMDG-Codes) freigestellt sind,
- die Mengen der gefährlichen Güter pro Beförderungseinheit unterhalb der in der ADR (Nr. 1.1.3.6) genannten Mengen liegen,
- ausschließlich begrenzte Mengen bestimmter Stoffe zu befördern sind, die unter die Sondervorschriften der ADR/RID/ADN/IMDG-Code fallen (Nr. 3.4 und 3.5)
- höchstens 50 t netto pro Jahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördert werden; wobei Einschränkungen bei radioaktiven Stoffen gelten,
- die Tätigkeit sich auf die Aufgabe als Fahrzeug- bzw. Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen beschränkt, oder
- die Tätigkeit sich ausschließlich auf die Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 t netto pro Kalenderjahr im Auftrag des Absenders beschränkt; ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und der Beförderungskategorie 0.

